# Landkreis Lüchow-Dannenberg Der Landrat

20 - Finanzen, FDL Erlebach

## Sitzungsvorlage

Nr. 2021/994

## Beschlussvorlage

Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
--

Kreistag 08.11.2021 <b>TOP</b>
--------------------------------

#### Beschlussvorschlag:

Folgende Mitglieder werden in den Grundstücksverkehrsausschuss gewählt:

	Mitglied	Stellvertreter/in
1		
2		

Zur Kenntnis: Außerdem gehören dem Grundstücksverkehrsausschuss folgende weitere Mitglieder, die in der Kreistagssitzung vom 22.03.2021 auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählt worden sind, an:

Herr Adolf Tebel, Lemgow Herr Robert Rippke, Kähmen Herr Rolf Eggers, Kolborn

### Sachverhalt:

Der Grundstücksverkehrsausschuss ist ein Ausschuss nach besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 73 NKomVG.

Gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG) nehmen die Landkreise die Aufgaben nach dem Grundstücksverkehrsverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz durch einen besonderen Ausschuss (Grundstückverkehrsausschuss) wahr.

Diesem gehören nach § 41 Abs. 2 LwKG

- 1. drei vom Kreistag oder vom Rat auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer gewählte Personen
- 2. zwei vom Kreistag oder vom Rat gewählte Personen

an.

Die Personen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 LwKG müssen zum Kreistag wählbar sein und aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung geeignet sein, die Auswirkungen der dem Grundstücksverkehrsausschuss vorzulegenden Rechtsgeschäfte auf die landwirtschaftliche Struktur zu beurteilen.

Folgende Mitglieder wurden in der Kreistagssitzung am 22.03.2021 auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer vom Kreistag in den Grundstücksverkehrsausschuss gewählt:

Herr Adolf Tebel, Lemgow Herr Robert Rippke, Kähmen Herr Rolf Eggers, Kolborn

In der abgelaufenen Wahlperiode waren KTA Manfred Liebhaber und KTA Wolfgang Wiegreffe Mitglieder im Grundstücksverkehrsausschuss.

Da in § 41 Abs. 2 LwKG die Zusammensetzung und Bildung des Grundstückverkehrsausschusses detailliert geregelt wird, finden die §§ 71 NKomVG und 72 NKomVG über § 73 Abs. 1 NKomVG keine Anwendung. Die Besetzung erfolgt demnach gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 LwKG durch Wahlen (§ 67 NKomVG)

Klimawirkung: keine	
Die Stabsstelle Klimaschutz hat nicht beratend begleitet beratend begleitet mitgezeichnet	t die Klimawirkungsprüfung: ⊠ □ □
Finanzielle Auswirkungen: Finanzielle Auswirkungen ergel	ben sich aus §§ 2 und 3 der geltenden Entschädigungssatzung.